

## **Finanzordnung des SV Wacker Rot-Schwarz Komptendorf e.V.**

Die Finanzordnung legt die Grundsätze für die Haushaltsführung im Sportverein fest. Sie wurde vom Vorstand im April 2023 überarbeitet.

### 1) Allgemeines

- a) Für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) müssen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden. Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Jahr aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Der Entwurf wird durch den/die Schatzmeister/-in bis zum 31.01. des Jahres in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern/innen und ggf. darunter wirtschaftlich selbständigen Einheiten aufgestellt und dem Vorstand als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vorgelegt.
- c) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- d) Für den Verein und für jede finanziell selbständig wirtschaftende Einheit / Mannschaft / Sektion gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- e) Eine Überschreitung des Haushalts ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses können Mehrausgaben geleistet werden, wenn entsprechend erhöhte Einnahmen sichergestellt sind. Diese Änderungen bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.
- f) Bis zur Bestätigung des Haushalts durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, notwendige Ausgaben zu leisten bzw. Zuwendungen zu gewähren.
- g) Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

### 2) Aufstellung des Haushaltsplanes

- a) Der Haushaltsplan besteht aus einem Einnahmen- und einem Ausgabenteil.
- b) Der Einnahmeteil umfasst:
  - (1) Planmäßige Beitragseinnahmen
  - (2) Einnahmen aus Veranstaltungen / Leistungen
  - (3) Einnahmen aus Sponsoring oder ähnlichen Quellen
- c) Der Ausgabenteil umfasst:
  - (1) Abgaben an LSB, KSB und Fachverbände
  - (2) Kosten des planmäßigen Spiel- und Wettkampfbetriebs
  - (3) Kosten für Veranstaltungen
  - (4) Ehrungen
  - (5) Beschaffung / Kosten für Sportmaterialien / Ausstattung
  - (6) Sonstige Kosten
- d) Der Haushaltsplan ist nach den in den Sektionen und durch den Vorstand festgelegten finanziellen und organisatorischen Strukturen zu unterteilen.
- e) Jede Sektion erhält mindestens eine eigene Kostenstelle. Für die Aufstellung des Teilhaushaltes, also der Einnahmen und Ausgaben zur Sicherung des Spiel- und

Wettkampfbetriebes der Sektion/Struktur ist die Sektionsleitung verantwortlich. Jeder Teilhaushalt ist bis zum 15.01. des Jahres bei dem/der Schatzmeister/-in einzureichen und abzustimmen.

- f) Durch den/die Schatzmeister/-in ist bei der Mitgliederversammlung die Finanzplanung für das Haushaltsjahr vorzulegen. Darüber ist gemäß Satzung abzustimmen.
- g) Gemäß Geschäftsordnung können innerhalb der Sektion organisatorisch und wirtschaftlich relativ eigenständige Strukturen festgelegt werden, die ihre Einnahmen und Ausgaben über eine eigene Kostenstelle verwalten. Für jede dieser Strukturen ist ein/e Finanzbeauftragte/-r zu benennen.
- h) Gemäß Beschluss vom 30.09.2002 erhalten alle Sektionen 60% der eingegangenen Beitragseinnahmen ihrer Mitglieder als Zuwendung. Berechnungsbasis dafür ist der Grundbeitrag. Darüber hinaus können die Sektionen alle selbst erzielten Einnahmen, sowie alle gewidmeten Spenden oder Sponsorleistungen in ihren Haushalt einstellen. Gemäß des
- i) Alle nicht speziell gewidmeten Zuwendungen, eingegangene Zuschüsse Dritter oder sonstige Zahlungseingänge, die Beiträge der Fördermitglieder und die 40% der Beitragseinnahmen der Aktiven und alle nicht sonstigen Geldeingänge werden wie folgt verwendet:
  - (1) für bestehende laufende Verpflichtungen des Vereins,
  - (2) für die Qualifizierung der Übungsleiter/-innen und Schiedsrichter/-innen,
  - (3) für Veranstaltungen des Vereins,
  - (4) für Ehrungen,
  - (5) für Investitionen in Sportanlagen des Vereins,
  - (6) für Zuschüsse an die Sektionen,
  - (7) für sonstige Ausgaben, soweit sie von der Mitgliederversammlung, im Ausnahmefall und bei dringender Veranlassung, vom Vorstand beschlossen wurden.
- j) Eine Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.
- k) Die Bildung von Rücklagen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro ist zulässig. Darüber hinaus gehende Rücklagen für Investitionen müssen spätestens im Folgejahr aufgelöst werden. Die Erhöhung der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

### 3) Durchführung des Haushaltes

- a) Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Alle Ausgaben sind von der Kostenstelle zu tragen, die sie veranlasst oder verursacht hat. Alle frei verfügbaren Mittel des Vereins benötigen eine Einstellung im Haushalt oder einen Beschluss des Vorstandes.
- b) Alle Sektionen führen gemäß Punkt 2 b-e einen Teilhaushalt zur Absicherung des Spiel- und Wettkampfbetriebes und für die lfd. Trainingsarbeit. Dieser Teilhaushalt ist durch den Sektionsleitungen bzw. die benannten Finanzbeauftragten der Strukturen zu führen.
- c) Der Teilhaushalt der Sektion besteht aus den unter 2 b) genannten Einnahmen und den für die Sektionsarbeit notwendigen Ausgaben. Der Teilhaushalt ist auf einem einfachen Kontenblatt mit Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- d) Zur Abwicklung der notwendigen Zahlungen kann durch die unter 3 c) genannten Personen eine Handkasse in der Sektion geführt werden. Die Höhe der Barmittel in der Handkasse ist durch die auf dem Sektionskonto eingegangenen zuweisungsfähigen Mittel bzw. durch die Obergrenze von 200 € begrenzt.

- e) Die Handkasse ist mit Originalbelegen bei dem/der Schatzmeister/in 1x je Quartal abzurechnen. Bei höherem finanziellem Bedarf und bei zuweisungsfähigen Mitteln kann eine Abrechnung auf Vereinbarung erfolgen. Durch die/den Finanzbeauftragte/-n bzw. die Sektionsleitung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben zu prüfen und zu bestätigen.

#### 4) Investitionen und Beantragung von Fördermitteln, Umgang mit Spenden

- a) Sektionsleitungen können dem Vorstand Investitionen vorschlagen, um die sportliche Basis des Vereins zu verbessern. Vorschläge dafür sind bis zum 31.01. des Jahres beim Vorstand schriftlich mit mindestens einem Kostenangebot (aktuellem Preis) einzureichen. Mit dem Vorschlag zur Investition sichert die Sektion zu, mindestens 25% der Investitionssumme bzw. 50% der durch den Verein bereitzustellenden Eigenmittel bei Förderung durch Dritte aus dem Budget der Sektion bereitzustellen.
- b) In Verantwortung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin hat der Vorstand Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit die Investition unter Nutzung von Fördermöglichkeiten realisiert werden kann.
- c) Anträge auf Zuwendung an Bundes-, Landes- oder sonstige öffentliche Stellen, wie Amt oder Gemeinde dürfen nur durch den Vorstand gestellt werden. Betreffende Anträge sind durch den Vorstand zu beschließen und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie dem/der Schatzmeister/-in zu unterzeichnen.
- d) Die Beantragung von Fördermitteln stellt keine Freigabe zum vorzeitigen Beginn der Investition dar und beinhaltet auch keine Zusage von Eigenmitteln des Vereins gegenüber der vorschlagenden Sektion. Die Realisierung der Investition bedarf in jedem Fall des ausdrücklichen Beschlusses des Vorstandes zur Realisierung.
- e) Investitionen und Projekte, dafür erhaltene projektgebundene Fördermittel und Eigenmittel sind auf einem gesonderten Konto mit Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Mit der Umsetzung von Projekten kann der Vorstand ein Mitglied beauftragen. Der bestätigte Finanzrahmen und der Verwendungszweck sind dabei bindend. Der Verwendungsnachweis ist durch den/die Schatzmeister/-in zu erstellen, wobei er/sie für die Einhaltung von Terminen und Fristen verantwortlich ist.
- f) Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Die Entgegennahme von Bargeld oder umgewandelten Sachwertleistungen von Abteilungen oder einzelnen Vereinsmitgliedern wird grundsätzlich untersagt. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den/die Schatzmeister/-in ausgestellt werden und wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/-in gegengezeichnet

**Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 21. April 2023 in Kraft.**